



NIEDERSCHRIFT

- über die am

Mittwoch, den 5. April 2023, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	Peter Schober	GV Peter Klammer
Dieter Hasslacher	Josef Stanitznig	Georg Striedner	Harald Haßlacher
Hans-Jörg Unterkofler	Stephanie Triebelnig		
Barbara Pucher	Daniela Pichler		
Siegfried Werner Mohl	Ing. Rudolf Hartlieb		

Nicht anwesend, entschuldigt: Vzbgm. Siegfried Mohl, Ulrike Nischelbitzer, GV Lorenz Podesser, Alfred Winkler, Sandra Angerer MAS MBA MSc

Ersatzmitglieder: Martin Koderle, Klaus Steinacher, Gerold Brugger, Stefan Rainer

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 5 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 18 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig. (GR Alfred Winkler ist wegen Krankheit kurzfristig ausgefallen, es konnte kein Ersatzmitglied einberufen werden).

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für Ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

GR Josef Stanitznig ersucht die Anwesenden um eine Gedenkminute für den verstorbenen Bürgermeister der Gemeinde Reißbeck, Herrn Kurt Felicetti.

Nach dieser Schweigeminute werden sechs Anfragen an den Bürgermeister gestellt, die von der Schriftführerin in die Liste „Anfragen im Gemeinderat“ aufgenommen werden.

Da keine Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht (4. Vierteljahr 2022)
3. Rechnungsabschluss 2022
 - a) Bericht des Bürgermeisters
 - b) Kontrollausschussbericht zum Rechnungsabschluss
 - c) Beschluss des Rechnungsabschlusses
4. Parkplatz Möllnerweg
 - a) Änderung Finanzierungsplan
 - b) Auftragsvergaben
5. Erneuerung/Sanierung Bachgeländer Pusarnitz
 - a) Finanzierungsplan
 - b) Auftragsvergaben
6. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 6670/22 vom 21.09.2022 des DI Horst Klampferer – Übernahme ins öffentliche Gut, Pusarnitz

7. Tauschvertrag Parzellen 2082/4 u. 2085, KG. 73412 Möllbrücke III - Übernahme ins bzw. Auflassung von öffentlichem Gut, Drauhofen
8. Zustimmung zum BVH „Abbruch und Neubau Halle“ auf Parzelle 69 und 79, KG 73416 Pusarnitz – Überbauung öffentlicher Grund
9. Prüfbericht über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge
10. Pachtvertrag Kinderspielplatz Pusarnitz
11. Tierkörperentsorgung – Kühlzelle Pusarnitz
 - a) Erweiterung und Erneuerung der Kühlzelle
 - i) Finanzierungsplan
 - ii) Auftragsvergaben
 - b) Zusatz zur Vereinbarung „TKE-Kühlzelle“ mit dem „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH
12. Anpassung der Stellenplanverordnung 2023
13. Berichte und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GRⁱⁿ Daniela Pichler und GR Georg Striedner bestimmt.

2. Kontrollausschussbericht (4. Vierteljahr 2022)

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Harald Haßlacher, berichtet, dass der Kontrollausschuss am 23.03.2023 das 4. Quartal 2022 und den Rechnungsabschluss 2022 geprüft hat.

Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer **1.858** bis **2.720**, die Kassa-Belege von Nummer **757** bis **978** sowie stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **1.000** bis **1.365**.

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Daher stellt der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 4. Quartals 2022 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Abschließend erwähnt GR Harald Haßlacher noch, dass auch das Fahrten- und Kassabuch des neuen Viehanhängers kontrolliert wurde. Mit dem Viehanhänger wurden bereits 2.100 km gefahren, das Kassabuch wird vorbildlich geführt, der Kassastand ist korrekt.

Der Kontrollausschuss hat festgelegt, dass künftig eine jährliche Kontrolle der Aufzeichnungen über die Fahrten und Einnahmen des Viehanhängers erfolgen soll.

3. Rechnungsabschluss 2022

a) Bericht des Bürgermeisters

Der Rechnungsabschluss lag im Finanzausschuss, sowie in den Fraktionen zur Besprechung vor, daher wird hier auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

Die Finanzverwalterin erläuterte in der Finanzausschusssitzung an Hand der textlichen Erläuterungen, welche allen Fraktionen vorliegen und einen zusammengehörigen Bestandteil ¹⁾ dieser Niederschrift bilden, den Rechnungsabschluss 2022. Dieser wurde bereits von der Revision begutachtet und freigegeben.

Der Vorsitzende informiert, dass, wie im Vorjahr angekündigt, von der Finanzverwalterin, Frau Martina Weiss, mit Herrn Andreas Fabach, Abteilung 3, AKL, Kapitaltransferzahlungen nachgebucht wurden und so die AfA-Belastung um über EUR 200.000,00 gesenkt werden konnte. Zu jeder Investition eine Kapitaltransferzahlung zu buchen wurde ab dem Jahr 2022 von der Revision wieder untersagt.

Der Rechnungsabschluss umfasst folgende Summen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

Haushaltsergebnis (EHH/FHH) unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:				
	EHH (SA0)	EHH (SA00)	FHH (SA1)	FHH (SA5)
Gesamthaushalt:	€ 437 523,76	€ 55 554,52	€ 593 568,37	€ 200 143,76
abzüglich:				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-€ 15 143,51	€ 16 751,99	-€ 3 019,75	-€ 23 324,35
Wasserversorgung - Ansatz 850:	€ 65 514,08	-€ 77 147,56	€ 76 298,30	-€ 138 477,43
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	€ 174 386,05	-€ 70 204,56	€ 167 420,38	€ 59 135,05
Müllentsorgung - Ansatz 852:	€ 26 815,71	€ 26 815,69	€ 24 898,93	€ 24 317,33
Wohngebäude - Ansatz 853:	-€ 11 629,65	-€ 44 793,10	€ 15 104,38	€ 53 612,49
Mölkcamping	-€ 6 734,93	-€ 2 535,54	-€ 2 391,51	-€ 2 391,51
Wassergenossenschaft Pu/Steindorf	€ 88,21	€ 4 190,28	-€ 590,64	-€ 590,64
Vermietung Garagen/Holzlagern	€ 1 697,88	-€ 46,50	€ 1 777,38	-€ 1 402,62
Ergebnis Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	€ 202 529,92	€ 202 523,82	€ 314 070,90	€ 228 276,55

Cashmäßiges HHergebnis der operativen hoheitlichen Gebarung (SA1/FHH) unter Berücksichtigung von bestimmten Faktoren.		
	(SA1)	
zuzüglich:	€ 314 070,90	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 u. 295)	€ 0,00	
(ausschl. hoheitliche Entnahmen investiv/operativ (z.B. für Beheb. von Kat.-Schäden od. HH-Ausgleich))		
abzüglich:	(als Minusbetrag eingeben)	
nicht betriebliche ZMR-Zuführungen (Konten 294 u. 295)	-€ 675,82	
(ausschl. hoheitliche Zuführungen investiv/operativ (z.B. allgemeine Haushaltsrücklage))		
BZ-Weiterleitungen an Externe (WLW, Kirche, Kommunalgesellschaft etc.)	€ 0,00	
(Vereinnahmung Bedeckungsmittel als operative Einzahlungen, Auszahlung jedoch Kapitaltransfer (MVAG 34...))		
Tilgungen außerhalb der Gebührenhaushalte	-€ 13 300,00	
nicht passivierungsfähig		
Refinanzierung innerer Darlehen lt. Fin-Plänen (Konto 936)	€ 0,00	
(sofern die Bedeckungsmittel für inneren Darlehen nicht passivierungsfähig sind)		
Zuführungen an investive Vorhaben lt. Fin-Plänen (Konto 910)	-€ 10 262,95	
(nur möglich, wenn Finanzmittel ausreichend vorhanden sind - ansonsten BZ i.R.)		
Bereinigtes Haushaltsergebnis des Finanzierungshaushaltes		
(FHH/SA1=Cash) in der operativen hoheitlichen Gebarung laut RA 2022:	€ 289 832,13	

Haushaltsergebnis (EHH/FHH) unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:

	EHH (SA0)	EHH (SA00)	FHH (SA1)	FHH (SA5)
Gesamthaushalt:	€ 437 523,76	€ 55 554,52	€ 593 568,37	€ 200 143,76
abzüglich:				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-€ 15 143,51	€ 16 751,99	-€ 3 019,75	-€ 23 324,35
Wasserversorgung - Ansatz 850:	€ 65 514,08	-€ 77 147,56	€ 76 298,30	-€ 138 477,43
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	€ 174 386,05	-€ 70 204,56	€ 167 420,38	€ 59 135,05
Müllentsorgung - Ansatz 852:	€ 26 815,71	€ 26 815,69	€ 24 898,93	€ 24 317,33
Wohngebäude - Ansatz 853:	-€ 11 629,65	-€ 44 793,10	€ 15 104,38	€ 53 612,49
Möllcamping	-€ 6 734,93	-€ 2 535,54	-€ 2 391,51	-€ 2 391,51
Wassergenossenschaft Pu/Steindorf	€ 88,21	€ 4 190,28	-€ 590,64	-€ 590,64
Vermietung Garagen/Holzlagern	€ 1 697,88	-€ 46,50	€ 1 777,38	-€ 1 402,62
Ergebnis Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	€ 202 529,92	€ 202 523,82	€ 314 070,90	€ 228 276,55

Cashmäßiges HfErgebnis der operativen hoheitlichen Gebarung (SA1/FHH) unter Berücksichtigung von bestimmten Faktoren:

	(SA1)
zuzüglich:	€ 314 070,90
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 u. 295)	€ 0,00
(ausschl. hoheitliche Entnahmen investiv/operativ (z.B. für Beheb. von Kat-Schäden od. HH-Ausgleich))	
abzüglich:	(als Minusbetrag eingeben)
nicht betriebliche ZMR-Zuführungen (Konten 294 u. 295)	-€ 675,82
(ausschl. hoheitliche Zuführungen investiv/operativ (z.B. allgemeine Haushaltsrücklage))	
BZ-Weiterleitungen an Externe (WLV, Kirche, Kommunalgesellschaft etc.)	€ 0,00
(Vereinnahmung Bedeckungsmittel als operative Einzahlungen, Auszahlung jedoch Kapitaltransfer (MVAG 34.))	
Tilgungen außerhalb der Gebührenhaushalte	-€ 13 300,00
nicht passivierungsfähig	
Refinanzierung innerer Darlehen lt. Fin-Plänen (Konto 936)	€ 0,00
(sofern die Bedeckungsmittel für inneren Darlehen nicht passivierungsfähig sind)	
Zuführungen an investive Vorhaben lt. Fin-Plänen (Konto 910)	-€ 10 262,95
(nur möglich, wenn Finanzmittel ausreichend vorhanden sind - ansonsten BZ i.R.)	
Bereinigtes Haushaltsergebnis des Finanzierungshaushaltes	
(FHH/SA1=Cash) in der operativen hoheitlichen Gebarung laut RA 2022:	€ 289 832,13

Auf dem bereinigten Saldo 1 (FR) liegt das Augenmerk für die Revision. Dieser Betrag ist am ehesten mit dem ehemaligen „Sollüberschuss“ zu vergleichen und stellt den Saldo der Ein- und Auszahlungen dar, er beträgt EUR 289.832,13.

Dieser wird von der Revision kumuliert und ist nach dem Abschluss 2022, mit rund 90.000,00 Euro, wieder positiv.

Der Vorsitzende versichert, bezugnehmend auf die heutige Anfrage von GR Josef Stannitz, dass damit auch die Errichtung der Brücke beim Verbindungsweg zwischen Priel und Lagerhaus, nach einer Beratung im Bauausschuss, finanzierbar sein wird. Weiters umfasst der Rechnungsabschluss folgende Summen im Vermögenshaushalt:

Vermögenshaushalt	01.01.2022	31.12.2022
Aktiva	28.447.233,13	28.849.270,33
Passiva	28.447.233,13	28.849.270,33
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	449.426,92	504.981,44

Das Nettovermögen (von EUR 449.426,92 auf EUR 504.981,44) ergibt sich aus dem positiven Ergebnis der Ergebnisrechnung in Höhe von EUR 55.554,52.

Die Amtsleiterin erläutert, dass der Rechnungsabschluss ein Drei-Komponenten-Haushalt ist, der aus Finanzierungs-, Vermögens- und Ergebnishaushalt besteht.

Laut Bürgermeister wird der Rechnungsabschluss nun so dargestellt, dass die einzelnen Jahre miteinander vergleichbar werden.

b) Kontrollausschussbericht zum Rechnungsabschluss

Wie oben erwähnt, hat der Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Rechnungsabschluss 2022 geprüft und für in Ordnung befunden.

c) Beschluss des Rechnungsabschlusses

Da es keine Fragen zum Rechnungsabschluss 2022 gibt, stellt der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Ergebnis des Rechnungsjahres 2022 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Parkplatz Möllnerweg

a) Änderung Finanzierungsplan

Der Bürgermeister informiert, dass der bisherige Finanzierungsplan eine sehr großzügige Schätzung war und erläutert kurz den geänderten, nachstehenden Finanzierungsplan für den Parkplatz Möllnerweg:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024			
Planungs- und Baukosten	330.000	165.300	164.700				
Summe:	330.000	165.300	164.700	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

2022 bis 2023

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024			
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt) **							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR	179.000	90.300	88.700				
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Eigenmittel - Molkalfonds	76.000		76.000				
Vermögensveräußerung							
Landesförderung							
Förderung - Leader (LAG-KLAR)	75.000	75.000					
Förderung Bund KIG 2020							
Summe:	330.000	165.300	164.700	-	-	-	-

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem geänderten Finanzierungsplan zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

b) Auftragsvergaben

Der Bürgermeister berichtet aus der Bauausschusssitzung, dass die Ausschreibung zur Errichtung des Parkplatzes Möllnerweg im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgte. Eingeladen wurden die vom Bauausschuss festgelegten neun Firmen, wovon fünf fristgerecht ein Angebot abgegeben haben. Die Angebotsöffnung erfolgte Anfang März.

Der Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Als Kriterien wurden der Gesamtpreis der Leistung (Preiskriterium) und die Dauer der Gewährleistung (Qualitätskriterium) herangezogen. Das heißt, wenn ein Bieter in seinem Angebot erklärt, dass er auf seine Leistung eine längere Gewährleistung als die laut ÖNORM vorgegebenen drei Jahre gibt, wird sein Angebot um 2,0 % pro dazugekommenem Gewährleistungsjahr aufgewertet. Die Obergrenze für die Gewährleistungsfrist ist mit fünf Jahren vorgegeben.

Nach Angebotsprüfung durch die Umweltbüro GmbH. ergibt sich folgendes Ergebnis:

Reihung der Angebotssummen - 1. Vergabekriterium:

Reihung	Angebot-Nr.	Firmenbezeichnung (Anschrift)	Nachlass [%]	Gewährleistung (Jahre)	Gesamtpreis (€ brutto)
1	A5	ETM	4 %	5	€ 238.711,74
2	A3	Golger GmbH	-	3	€ 259.472,06
3	A4	Felbermayr	-	5	€ 267.810,34
4	A1	Strabag AG	-	5	€ 292.598,12
5	A2	Swietelsky	-	3	€ 493.571,05

Reihung nach Einbindung des Qualitätskriteriums (Dauer der Gewährleistung) – 2. Vergabekriterium:

Reihung	Angebot-Nr.	Firmenbezeichnung (Anschrift)	Nachlass [%]	Gewährleistung (Jahre)	Punkte
1	A5	ETM	4 %	5	229.163,27
2	A4	Felbermayr	-	5	257.097,93
3	A3	Golger GmbH	-	3	259.472,06
4	A1	Strabag AG	-	5	280.894,20
5	A2	Swietelsky	-	3	493.571,05

Der Gesamtpreis wurde vor der Ausschreibung mittels Grobkostenschätzung auf EUR 313.930,00 (netto) geschätzt. Der angebotene Gesamtpreis der ETM Bau GmbH. unterschreitet die Grobkostenschätzung um rund 37 %.

Die Umweltbüro GmbH. schlägt aufgrund der Angebotsprüfung vor, die ausgeschriebenen Leistungen dem Bestbieter Nummer 5 - ETM Bau GmbH., 5672 Fuschl an der Großglocknerstraße - mit einer Vergabesumme von brutto EUR 238.711,74 (228.163,27 Punkte) zu vergeben.

Bepflanzungsmaßnahmen:

Weiters erläutert der Bürgermeister kurz den Bepflanzungsplan der Umweltbüro GmbH. und die dazugehörige Kostenschätzung. Die Kosten für die erforderlichen

Bepflanzungsmaßnahmen werden auf EUR 23.095,42 (netto) geschätzt. Enthalten sind Pflanzenlieferung, Pflanz- und Pflegearbeiten (bewässern, Kontrolle usw.).

Zur Kritik einiger Gemeinderatsmitglieder über die Menge und Art der Bepflanzung (Pflegeintensität) erklärt der Bürgermeister, dass die Bepflanzung laut den, im Zuge der forstrechtlichen Bewilligung, gemachten Auflagen und in Abstimmung mit DI Sandrieser vom AKL erfolgen muss. Die ursprüngliche Kostenschätzung belief sich auf ca. EUR 45.000,00, die Bepflanzungsmaßnahmen wurden nun auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Für die Bepflanzung wurden folgende Betriebe zur Anbotslegung eingeladen.

- Gartenoase Franz Eibinger, 9813 Möllbrücke
- Gartenprofi Haslacher, 9813 Möllbrücke
- Baumschule Winkler, 9871 Seeboden
- GartenGalerie Christoph Altersberger, 9814 Mühldorf

Da keine Angebote einlangten muss eine zweite Angebotsrunde gestartet werden.

Die Vergabe der Bepflanzung kann dann in einer späteren Sitzung dieses Gremiums beschlossen werden.

Planungsleistungen:

Der Bürgermeister erinnert, dass die Leistungen zur Erstellung des wasserrechtlichen und forstrechtlichen Einreichprojektes sowie der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen an die Umweltbüro GmbH. vergeben wurden. Im Rahmen dieses Projektes wurden seitens der Umweltbüro GmbH. diverse Mehrleistungen erbracht, wie:

- Variantenprüfung Zufahrt Möllnerweg
- Hangwassergefährdung und zugehörige Maßnahmenplanung
- Teilnahme im forstrechtlichen Behördenverfahren
- Kostenermittlung, Vergleichsrechnung und Förderunterlagen (Konzept inklusive Plan)

Für diese Mehrleistungen liegt ein Angebot der Umweltbüro GmbH. über EUR 8.698,85 (brutto) vor.

Anfallen werden außerdem noch Leistungen für die Unterstützung bei der Baubegleitung im Zuge der Errichtung des geplanten Parkplatzes. Die Bauaufsicht wird von Ing. Klaus Pirkebner übernommen. Zur Unterstützung während der Baudurchführung liegt für die Baubegleitung (Aufwand ca. 40 Stunden) durch die Umweltbüro GmbH. ein Angebot über EUR 5.826,78 (brutto) vor.

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge

- die Leistungen für die Errichtung des Parkplatzes Möllbrücke - Möllnerweg an die ETM Bau GmbH, 5672 Fuschl an der Großglocknerstraße, mit einer Vergabesumme von EUR 238.711,74 (brutto),
- die Baubegleitung sowie Zusatzleistungen in der Höhe von EUR 14.525,63, an die Umweltbüro GmbH. vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

5. Erneuerung/Sanierung Bachgeländer Pusarnitz

Die Planung und Berechnung für die Erneuerung des Bachgeländers erfolgte vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau.

a) Finanzierungsplan

Die Arbeiten für die Erneuerung bzw. Sanierung des Bachgeländers Pusarnitz wurden vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau im Rahmen des Direktvergabeverfahrens ausgeschrieben.

Der Bürgermeister erläutert nachstehenden Finanzierungsplan und merkt an, dass ein Anerkennungsstichtag für eine mögliche LAG-LEADER-Förderung abgewartet wird und erst im Juli mit dem Bau begonnen werden soll. Das Projekt dient der „Ortsverschönerung“ und somit sollte eine Förderung möglich sein.

Der erste Abschnitt des Geländers, von Göriach ausgehend, muss nicht getauscht werden, in diesem Bereich wird das Gelände gestrichen.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Planungs- und Baukosten	135.000	135.000					
Summe:	135.000	135.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

2022 bis 2023

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt) **							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR	22.500	22.500					
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Eigenmittel - Mithalfonds							
Vermögensveräußerung							
Landesförderung							
Förderung - Leader (LAG-KLAR)	45.000	45.000	-				
Förderung Bund KIG 2023	67.500	67.500					
Summe:	135.000	135.000	-	-	-	-	-

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan, vorbehaltlich LAG-LEADER-Förderung, wie vorgetragen, zustimmen.

Sollte diese Förderung nicht möglich sein, wird das Vorhaben mit Bedarfszuweisungsmitteln 2023 finanziert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

b) Auftragsvergaben

Schlosserarbeiten:

Folgende Firmen wurden zur Abgabe einer Preisauskunft eingeladen:

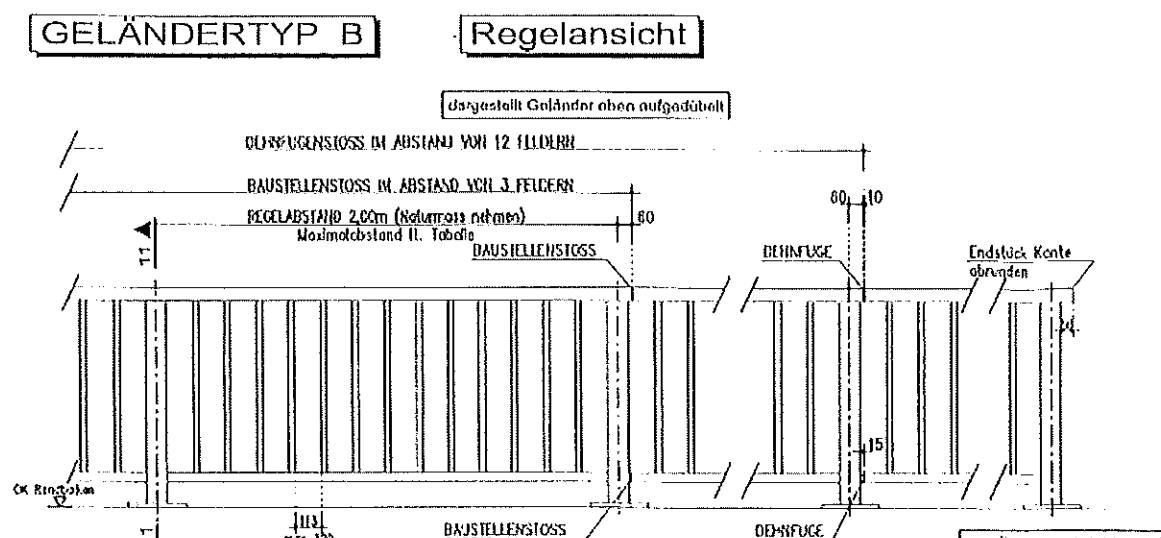
- De Monte Stahlkonstruktions OG, 9371 Brückl
- Metallbau Wilhelmer, 9815 Kolbnitz
- TH Metallverarbeitungs GmbH., 9812 Pusarnitz
- Metalltechnik Pichler, 9812 Pusarnitz
- Metallbau Werner Brunner, 9805 Baldramsdorf

Angebote (Preise inkl. MwSt.) sind fristgerecht eingelangt von:

- | | |
|--|----------------|
| 1. De Monte Stahlkonstruktions OG, 9371 Brückl
(abzüglich 3 % Skonto = EUR 42.072,78) | EUR 43.374,00, |
| 2. Metallbau Werner Brunner, 9805 Baldramsdorf | EUR 50.496,00 |
| 3. Metalltechnik Pichler, 9812 Pusarnitz | EUR 52.273,20 |

Von Seiten des Baudienstes bestehen keine Bedenken bei einer Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, De Monte Stahlkonstruktions OG.

Es ist nicht möglich, das gleiche Geländer, wie in Göriach (4 Querholme) zu errichten, sondern laut RVS die Errichtung des Geländertyps B vorgeschrieben:



Baumeisterarbeiten:

Folgende Firmen wurden zur Abgabe einer Preisauskunft eingeladen:

- Bauunternehmen Golger GmbH., 9812 Pusarnitz
- BM Ing. Willibald Rainer GesmbH., 9815 Kolbnitz

- ETM GmbH., 9821 Obervellach
- Weigand Bau GmbH., 9813 Möllbrücke
- Erdbau Fürstauer GmbH., 9814 Mühldorf
- BSR-GmbH., 9813 Möllbrücke

Angebote (Preise inkl. MwSt.) sind fristgerecht eingelangt von:

1. Bauunternehmen Golger GmbH., 9812 Pusarnitz	EUR 64.605,86
2. BM Ing. Willibald Rainer GesmbH., 9815 Kolbnitz	EUR 92.891,34
3. BSR-GmbH., 9813 Möllbrücke	EUR 98.227,21

Von Seiten des Baudienstes bestehen keine Bedenken bei einer Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, Bauunternehmen Golger GmbH. Bei Nachverhandlungen am 20.03.2023 konnten mit der Firma Golger noch 8 % (anstatt 5 %) Nachlass ausverhandelt werden (**EUR 62.565,68**).

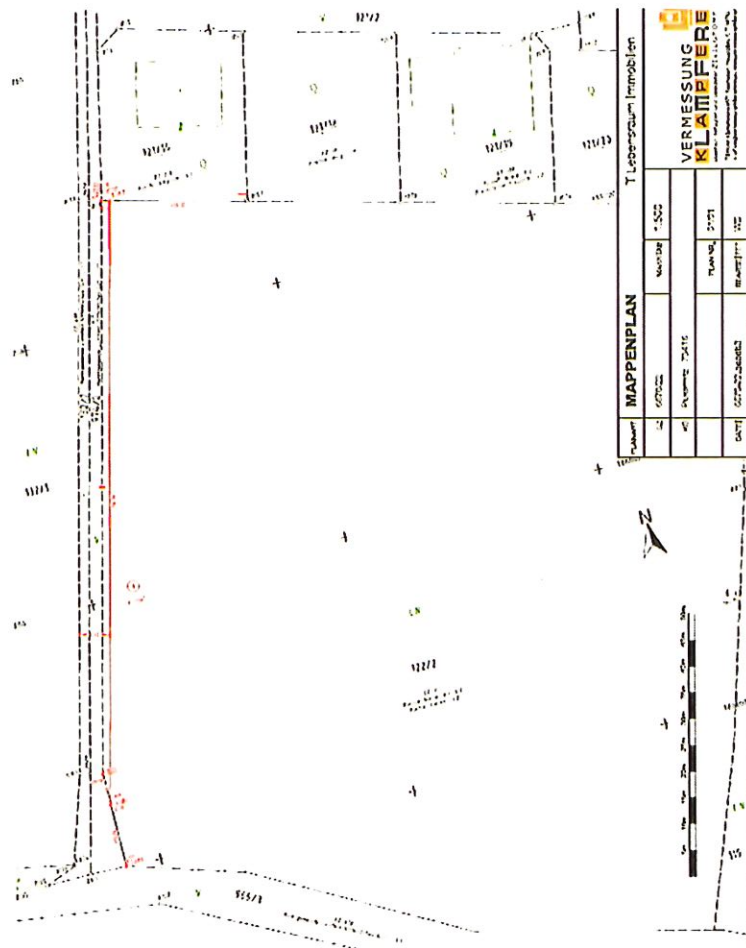
Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Schlosserarbeiten an die Firma De Monte Stahlkonstruktions OG, 9371 Brückl, und die Baumeisterarbeiten an das Bauunternehmen Golger GmbH., 9812 Pusarnitz, vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 6670/22 vom 21.09.2022 des DI Horst Klampferer – Übernahme ins öffentliche Gut, Pusarnitz

Der Bürgermeister berichtet, dass die Besitzer der Parzelle 122/2, KG. 73416 Pusarnitz beabsichtigen, den nördlichen Grundstücksteil, zu veräußern. Daher wurde eine Vermessung zur Grundstücksteilung beauftragt.

Gemäß Kärntner Grundstücksteilungsgesetz hat die Gemeinde im Zuge einer Grundstücksteilung die Möglichkeit, die Genehmigung der Teilung unter der Auflage zu erteilen, dass der Grundstückseigentümer Grundflächen für die Anlage neuer oder die Verbreiterung bestehender öffentlicher Straßen an die Gemeinde übereignet. Im Bereich der westseitigen Straße erfolgt daher eine Verbreiterung (Trennstück 1 mit 171 m²) damit die Mindeststraßenbreite von 6 m gegeben ist. Die Grundabtretung an die Gemeinde erfolgt kostenlos.



Die gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 erforderliche Kundmachung, über die beabsichtigte Übernahme des Trennstückes 1 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld wurde vom Bauamt vorbereitet und war von 03.03.2023 bis 17.03.2023 öffentlich angeschlagen, es langten keine Einwendungen ein. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde kann nach den Bestimmungen des § 15 LTG erfolgen.

Der Vorsitzende stellt, den

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, das Trennstück 1 laut Vermessungsurkunde GZ. 6670/22 vom 21.09.2022 des DI Horst Klampferer in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Tauschvertrag Parzellen 2082/4 u. 2085, KG. 73412 Möllbrücke III - Übernahme ins bzw. Auflassung von öffentlichem Gut, Drauhofen

Der Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde Lurnfeld Eigentümerin des Grundstücks 2085, KG 73412 Möllbrücke III, mit einer Fläche von 261 m² ist, welches zwischen zum Schloss Drauhofen gehörenden, Liegenschaften situiert ist.

Der Eigentümer des Schlosses Drauhofen ist gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft EZ 27, KG 73410 Möllbrücke I, bestehend aus dem Überlandgrundstück 2082/4 KG 73412 Möllbrücke III, mit einer Fläche von 126 m². Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein T-förmiges Grundstück, welches einerseits aus einer Ackerfläche und andererseits aus einem Teil der Straße vor dem Eisenbahnübergang Drauhofen besteht.



Um dies zu bereinigen, wurde vom designierten Vertragspartner vorgeschlagen, wie in der Vergangenheit bereits auch von Bauausschussmitgliedern angeregt, einen Flächentausch durchzuführen. Ein Tauschvertrag, mit welchem die grundbücherliche Durchführung nach § 13 LTG möglich ist, wurde vorbereitet. Sämtliche Kosten der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung trägt der Vertragspartner, dadurch ist die Flächenabweichung (Differenz von 135 m²) ausgeglichen.

Die gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 erforderliche Kundmachung, über die beabsichtigte Übernahme ins öffentliche Gut bzw. Auflassung von öffentlichem Gut der Marktgemeinde Lurnfeld wurde vom Bauamt vorbereitet und war von 03.03.2023 bis 17.03.2023 öffentlich angeschlagen, es langten keine Einwendungen ein. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde kann nach den Bestimmungen des § 13 LTG erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Grundtausch, wie vorgetragen seine Zustimmung erteilen und beschließen, das Grundstück 2085, KG. 73412

Möllbrücke III, aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ abzutreten und den Allgemeingebrauch aufzulassen und das Grundstück 2082/4, KG. 73412 Möllbrücke III, in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

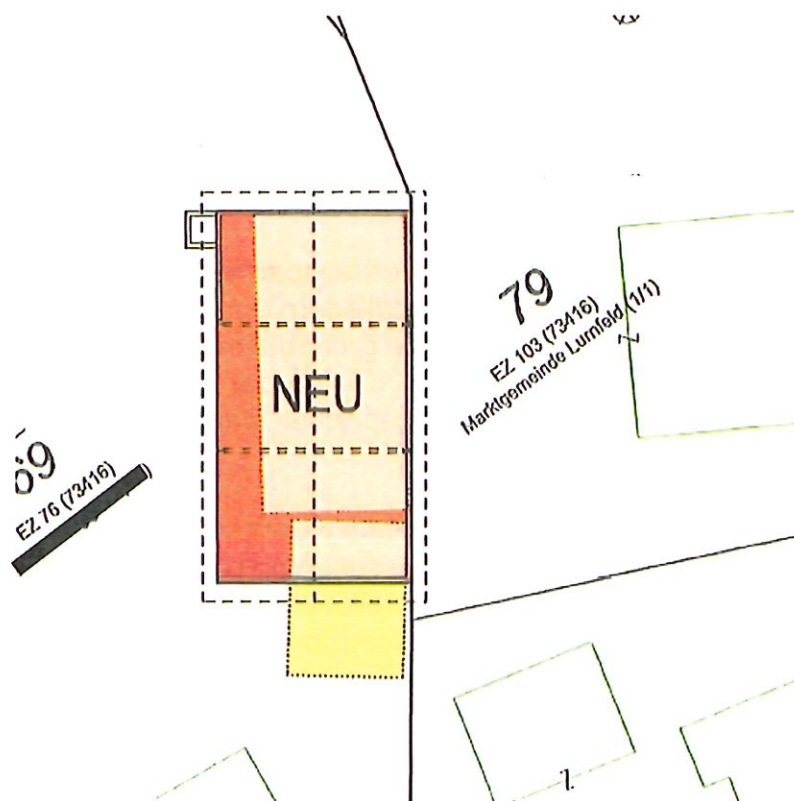
8. Zustimmung zum BVH „Abbruch und Neubau Halle“ auf Parzelle 69 und 79, KG 73416 Pusarnitz – Überbauung öffentlicher Grund

Der Bürgermeister erläutert die Baubeschreibung für den Abbruch und den Neubau einer Halle auf der Parzelle 60, KG 73416, Pusarnitz sowie deren Lageplan.

Da die direkt angrenzende Parzelle Nummer 79 im Besitz der Marktgemeinde Lurnfeld ist, muss dem Dachüberstand zugestimmt werden.

Im Zuge des Umbaus des Kultursaaes Pusarnitz wurde eine Grundbereinigung durchgeführt, wegen zu geringer Abstandsflächen ist die Überbauung des öffentlichen Grundes auch jetzt gegeben. Durch den Abbruch und Neubau der Halle wird die Ansicht verschönert.

In der Gemeindevorstandssitzung hat Vzbgm. Mohl angeregt, die Auflage der Montage einer Dachrinne mit aufzunehmen. Der Gemeindevorstand zeigte sich damit einverstanden.



Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Bauwerbers, bezüglich der Überbauung der Parzelle 79, EZ 103, KG 73416 Pusarnitz, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Prüfbericht über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge

Der Bürgermeister berichtet, dass am 24.11.2022 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 - UA Rechtliche Raumordnung eine Bereichsprüfung darüber stattfand, wie die Gemeinde die ihr zukommenden Aufgaben bzw. gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen wahrnimmt und ob in diesem Teil der Gebarung Verbesserungsbedarf besteht.

Geprüft wurden alle Umwidmungsfälle ab 01.01.2006 und die damit zusammenhängenden, abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen und ob die Sicherstellungen eingezogen wurden, falls es nicht zu einer widmungsgemäßen, fristgerechten Bebauung gekommen ist.

Bei der Prüfung wurde positiv festgehalten, dass die Widmungs- bzw. Planungsakte und die damit zusammenhängenden, vertraglichen Vereinbarungen durchgängig nachvollziehbar waren. Beanstandungen gab es keine, es wurden lediglich einige aufsichtsbehördliche Empfehlungen gegeben. Gemäß § 102 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) wird der Prüfungsbericht dem Gemeinderat auszugsweise und in der Niederschrift im Detail zur Kenntnis gebracht.

Die Amtsleiterin verliest Auszüge aus dem Prüfbericht:

IV Abschließende Feststellungen

Positiv festzuhalten ist, dass seitens der aufsichtsbehördlichen Prüfungskommission im Rahmen der am 24. November 2022 durchgeführten Überprüfung des Teilbereiches der Gebarung „Raumordnungsverträge“ in der Gemeinde Lurnfeld eine durchgängige Nachvollziehbarkeit der Widmungs- bzw. Planungsakte und der Handhabung der korrespondierenden vertraglichen Vereinbarungen festgestellt werden konnte.

Die Führung eines Verzeichnisses im Sinne des § 22 Abs. 11 K-GplG 1995, in Form einer Excel-Tabelle wie unter Punkt II 2.1 ausgeführt, ist unerlässlich um eine rasche, effiziente und nachvollziehbare gemeindeinterne und aufsichtsbehördliche Kontrolle hinsichtlich der diesbezüglichen Vorgänge der Gemeinde zu gewährleisten.

Die Handhabung des Instrumentariums „Raumordnungsvertrag“ erfolgt – soweit im Rahmen der erfolgten Grobprüfung durch die aufsichtsbehördliche Prüfungskommission ersichtlich – unter Einhaltung der einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 15 und 22 K-GplG 1995 sowie der korrespondierenden Richtlinien-Verordnung.

In Bezug auf die Administration der Bebauungsverpflichtungen in wirtschaftlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass sich auch diese – nach stichprobenartiger Überprüfung – nachvollziehen lässt.

V Empfehlung der Aufsichtsbehörde

Ungeachtet des vorliegenden Prüfungsergebnisses in Bezug auf die Gemeinde Lurnfeld im Teilbereich der Gebarung „Raumordnungsverträge“ ergehen folgende aufsichtsbehördlichen Empfehlungen:

- Nachvollziehbare Aktenverwaltung

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde der aufsichtsbehördlichen Prüfungskommission von der Gemeinde Lurnfeld eine grundsätzlich nachvollziehbare, tabellarische Darstellung der Widmungsakte präsentiert.

Diese Tabelle sollte insofern erweitert und dadurch nachvollziehbarer gestaltet werden, als sowohl die Flächengröße auch allfällige Parzellierungen, Eigentümerwechsel und damit einhergehende Splittungen von Sicherstellungen ersichtlich bleiben sollen. Veränderungen in diesem Zusammenhang sind zusätzlich darzustellen.

Die Gemeinde hat in Entsprechung des § 22 K-GplG 1995 eine nachvollziehbare Tabelle, hinsichtlich der mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Bebauung, zu führen. Dieses Verzeichnis sollte insbesondere Umwidmungspunkt, Kundmachung in der Landeszeitung bzw. Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit, Art und Höhe der Sicherstellung, Ablauf der Bebauungsfrist und der Sicherstellung, allfällige Verlängerungen der Bebauungsfrist und diesbezüglicher Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat, Zeitpunkt der vertraglichen Erfüllung, Zeitpunkt der Effektivierung der Sicherstellung infolge unterbliebener Bebauung bzw. Ausfolgung der Sicherstellung infolge vertraglicher Erfüllung und tatsächlich effektuierter Betrag der Sicherstellung ausweisen. Veränderungen in diesem Zusammenhang sind zusätzlich darzustellen.

Neben dieser tabellarischen Aufzeichnung sollte aus aufsichtsbehördlicher Sicht seitens der Gemeinde Lurnfeld auch eine gemeinsame Verwahrung von Widmungsakt, privatrechtlicher Vereinbarung und letztlich einer Kopie der Bauvollendungsmeldung zum Nachweis der tatsächlichen Bebauung im Sinne einer einfachen Nachvollziehbarkeit des Aktenstandes auch in analoger Form sichergestellt werden. So ist der gesamte planungsbezogene Vorgang von der Widmung bis zur letztlich stattfindenden Bebauung „auf einen Blick“ nachvollziehbar.

Seitens der Gemeinde Lurnfeld ist auf jeden Fall auch nach der vertraglichen Bebauung bzw. nach Ziehung der Bankgarantie sicherzustellen, dass die Genesis eines Grundstückes innerhalb der vorgesehen Aktenverwahrfist nachvollzogen werden kann.

- Bemessung der Sicherheitsleistung

Die aufsichtsbehördliche Prüfungskommission merkt in diesem Zusammenhang an, dass eine Hilfe in Bezug auf die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. der Bemessungsgrundlage für die Sicherheitsleistungen die Heranziehung des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder sein kann. Auf Basis dieses Arbeitsbefehles ist die objektive Feststellung der Höhe der erforderlichen Sicherstellung im Einzelfall möglich. Ausgehend von einem allenfalls nach Gebietsteilen abgestuften (aktuellen) Verkehrswert des Bauandes sollten 20% als Höhe der Sicherheitsleistung vorgesehen werden.

- Bauungskonzept als Grundlage für die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall

Abhängig von Größe und Konfiguration des Planungsbereiches ist die Gemeinde im Einzelfall gut beraten, wenn sie bereits im Widmungsverfahren Klarheit in Bezug auf die letztlich im Bereich des zu widmenden Grundstückes geplante Bebauung durch die Erstellung von Bauungskonzepten oder ähnlichen Instrumenten schafft und diese wiederum allfälligen Bauungsverpflichtungen bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen zugrunde legt. Die vertragliche Ausgestaltung der widmungsgemäßen Bebauung sollte nach Möglichkeit auf Basis der geplanten Bebauung erfolgen, jedenfalls soll die bloße Errichtung von Nebengebäuden als vereinbarungsgemäße widmungsgemäße Bebauung in der Vereinbarung selbst ausgeschlossen werden. Durch diese Vorgehensweise wird auch die Gleichbehandlung von Grundstückseigentümern gefördert.

- Vorliegen einer widmungsgemäßen Bebauung

Bei der Feststellung der (Nicht-) Erfüllung des Vertragsgegenstandes hinsichtlich einer widmungsgemäßen Bebauung obliegt es der Gemeinde festzulegen, ob auf das Vorliegen einer

Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO oder auf den durch die Gemeinde festgestellten tatsächlichen Baufortschritt im Sinne der zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Vereinbarung abgestellt wird. Ein Beschluss des Gemeinderates sollte Klarheit darüber schaffen, auf welches Kriterium bei der Feststellung, ob eine widmungsgemäße Bebauung und somit Vertragserfüllung vorliegt, abgestellt wird.

- Abstimmung Finanzverwaltung / Bauamt

Die Erstellung einer – zwischen der Finanzverwaltung und dem Bauamt abgestimmten – übersichtlichen Aufzeichnungsvariante, die auch die jährlichen Bestandsveränderungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistungen (wie etwa Bankgarantien und Kautionen) ausweist, wird angeregt.

Bezüglich der Verwahrung wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 4 K-GHG hingewiesen.

- Laufzeit der Bankgarantie

Beim Abschluss der Vereinbarung der widmungsgemäßen Bebauung ist im Falle der Besicherung in Form einer Bankgarantie, seitens der Gemeinde genau darauf zu achten, dass die Bankgarantie zeitlich jedenfalls so abgeschlossen wird, dass sie der Gemeinde den zeitlichen Handlungsspielraum erlaubt, um im Falle des Unterbleibens der vereinbarungsgemäßen widmungsgemäßen Bebauung, erforderlichenfalls die Bankgarantie zu ziehen.

Es sollten nur solche Bankgarantien zur Sicherstellung akzeptiert werden, deren Laufzeit die Dauer eines aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens, die Bebauungsfrist und eine administrative Bearbeitungsfrist nach Ablauf der Bebauungsfrist mitumfasst.

Klagenfurt, am 1. Dezember 2022

Für die Kärntner Landesregierung

Die Prüfer: Daniel Klemen

Mag. Egon Jusner

Mag. Daniel Steiner

Der Bürgermeister und die Amtsleiterin erklären die oben angeführten Empfehlungen und dass diese Schritt für Schritt umgesetzt werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

10. Pachtvertrag Kinderspielplatz Pusarnitz

Bürgermeister Gerald Preimel ersucht den Referenten, zu berichten. Vzbgm. Haslacher informiert, dass man mit dem Pfarrgemeinderat der Pfarre St. Michael Pusarnitz übereingekommen ist, die Parzelle 83, KG 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 310 m² zu pachten, erläutert die wichtigsten Details aus dem hier vollständig wiedergegebenen Pachtvertragsentwurf für den geplanten Kinderspielplatz in Pusarnitz:

Urschrift
Rechtsgeschäftsgebühr € 7,50
entrichtet unter Steuernummer: 125/5256
Vertrag erfasst unter lfd. Nr.
am
Entwurf: 13.03.2023

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **RÖMISCH-KATHOLISCHEN PFARRPFRÜNDE ST. MICHAEL ZU PUSARNITZ**, Kirchplatz 1, 9812 Pusarnitz, vertreten durch hw. Herrn Provisor Mag. Jakob Jerzy Radziwonski und ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, als **BESTANDGEBERIN** einerseits und

der **MARKTGEMEINDE LURNFELD**, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerald Preimel und
als **BESTANDNEHMERIN** andererseits wie folgt:

I. VERTRAGSGEGENSTAND:

Die Römisch-katholische Pfarrpfunde St. Michael zu Pusarnitz, im Folgenden auch kurz Bestandgeberin genannt, ist grundbücherlich Eigentümerin der Liegenschaft EZ 366 KG 73304 Kolbnitz, zu der unter anderem das Grundstück 83 Gärten KG 73416 Pusarnitz im katastermäßigen Ausmaß von 310 m² gehört, welches die Marktgemeinde Lurnfeld zum Errichten und Betreiben eines Kinderspielplatzes in Bestand nimmt.

II. VERTRAGSDAUER:

Das Bestandverhältnis beginnt am **01.04.2023** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag jeweils zum Letzten eines Monats unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen schriftlich aufzukündigen.

III. BESTANDZINS:

1. Der einvernehmlich festgelegte Bestandzins beträgt **€ 250,00** (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) **jährlich**, zusätzlich einer allenfalls in Rechnung gestellten Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Er ist bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein für das laufende Vertragsjahr an die Bestandgeberin zur Zahlung fällig.

2. Es wird vereinbart, diesen Bestandzins wertzusichern. Er vermindert oder erhöht sich in dem Maß, wie sich der Verbraucherpreisindex 2020 gegenüber der für Jänner 2023 geltenden Indexzahl (Ausgangsbasis) verändert. Für die Berechnung der Wertsicherung wird zum Zeitpunkt der Vorschreibung bzw. der Einzahlung der Ausgangsbasis die zuletzt veröffentlichte Indexzahl gegenübergestellt. Sollte das Österreichische Statistische Zentralamt den Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbaren, gilt der an seine Stelle tretende Index.

IV. VERTRAGSZWECK, GEWÄHRLEISTUNG:

1. Die Bestandnehmerin ist aufgrund dieses Vertrages ausschließlich dazu berechtigt, am Bestandsobjekt einen Spielplatz zu errichten und zu betreiben und die dafür erforderlichen Erd- und Befestigungsmaßnahmen durchzuführen. Das Abtreten von Rechten aus dem Bestandverhältnis ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bestandgeberin und des Bischöflichen Gurker Ordinariates zulässig.

2. Die Bestandgeberin leistet keine Gewähr für Lage, Grenzen, Ausmaß, Zustand, Beschaffenheit, irgendein Ertragnis oder eine bestimmte Verwendbarkeit (insbesondere für den gedachten Zweck) des Bestandgegenstandes. Die Bestandnehmerin verzichtet auf jede Gewährleistung in jeder Hinsicht.

V. PFLICHTEN DER BESTANDNEHMERIN:

Die Bestandnehmerin hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Sämtliche durch das Errichten und Betreiben des Spielplatzes samt allen Anlagen und Einrichtungen entstehenden Kosten, Vorschriften, Auflagen, Bedingungen, Haftungen und Verbindlichkeiten jedweder Art sind von der Bestandnehmerin zu übernehmen bzw. zu erfüllen, die Bestandgeberin ist in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten.

2. Sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die vom Bestandsobjekt zu entrichten sind, hat die Bestandnehmerin zu tragen.

3. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, auf ihre Kosten für die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung, Instandhaltung, Räumung und Reinigung des als Spielplatz in Bestand genommenen Grundstücksteiles zu sorgen. Die Bestandnehmerin haftet für alle Vorkommnisse in diesem Bereich und ist daher verpflichtet, die Bestandgeberin auch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Bei Beendigung des Bestandverhältnisses ist durch Entfernung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen sowie Humusierung der ursprüngliche Zustand des Bestandobjektes (gepflegte, bewirtschaftungsfähige Wiese) auf Kosten der Bestandnehmerin wiederherzustellen. In keinem Fall der Beendigung des Bestandverhältnisses besteht ein Anspruch der Bestandnehmerin auf Ablöse von Investitionen.

5. Die Bestandnehmerin ist sich der Tatsache bewusst, dass das Bestandobjekt einem Institut der römisch-katholischen Kirche gehört. Sie wird daher insbesondere dafür sorgen, dass sämtliche Benützer der Anlage dieser Tatsache in ihrem ganzen Verhalten Rechnung tragen.

VI. VERTRAGSAUFLÖSUNG:

Die Bestandnehmerin ist für die Einhaltung aller Vertragsbedingungen unmittelbar verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen durch alle Benützer des Bestandobjektes eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung ist die Bestandgeberin berechtigt, den Bestandvertrag jederzeit aufzulösen.

VII. KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Bestandnehmerin. **Die Vertragsgebühr beträgt € 7,50 und ist von der Bestandnehmerin an die Finanzkammer der Diözese Gurk zu entrichten.**

VIII. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN:

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

IX. RECHTSWIRKSAMKEIT, SCHRIFTFORM:

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Gurker Ordinariates.

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung sowie der neuerlichen kirchenbehördlichen Genehmigung.

Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der vom Erfordernis der Schriftform abgegangen werden soll.

Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

X. DATENSCHUTZERKLÄRUNG:

Bezugnehmend auf das Datenschutzgesetz idgF und der EU-Datenschutzgrundverordnung erklären sich die Vertragsteile wechselseitig damit einverstanden, dass die im gegenständlichen Vertrag enthaltenen Informationen zum Zwecke der unternehmensinternen Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Urkund dessen folgen die Unterschriften:

....., am.....

Für die Römisch-katholische Pfarrpfünde St. Michael zu Pusarnitz:

.....
(Provisor Mag. Jakub Jerzy Radziwonski)

.....
zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen

Für die Marktgemeinde Lurnfeld:
Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(Gerald Preimel)

Dieser Vertrag wurde auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom abgeschlossen.

Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die unterzeichneten Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied des Gremiums waren.
.....

Im Anschluss zeigt er, anhand eines Lageplanes die genaue Lage und Größe – 310 m² - des Grundstückes.

Sobald der Pachtvertrag beschlossen ist, kann er bereits Angebote einholen. Mit der Errichtung des Spielplatzes muss auf die neue LEADER-Förderungsperiode (ab Juli 2023) gewartet werden, um dann mit 50 % KIG-Mitteln und bestenfalls 50 % LEADER Mitteln zu finanzieren. Eine Förderung der Abteilung 11 - Kleinförderungsprojekte ist leider nicht möglich, weil der Grund lediglich gepachtet sind. Sollte keine Leader - Förderung lukriert werden können, muss das Vorhaben mit BZ- Mitteln ausfinanziert werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Pachtvertrag mit der Diözese Gurk, wie oben ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

11. Tierkörperentsorgung – Kühlzelle Pusarnitz

a) Erweiterung und Erneuerung der Kühlzelle

Vzbgm. Haslacher erinnert an die dringend notwendige und bereits besprochene Erneuerung bzw. Erweiterung der TKE-Kühlzelle.

Er erklärt, dass sich diese interkommunale Zusammenarbeit zunächst schwierig gestaltet, nun aber eine, für alle annehmbare Lösung, gefunden wurde. Die Gemeinde Lendorf, die sich ursprünglich am Projekt beteiligen wollte, hält nun doch an ihrem altbewährten System fest, somit bleibt es bei der Kooperation mit den Gemeinden Baldramsdorf und Mühldorf. Die Gemeinde Mühldorf hat bereits einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss gefasst, in Baldramsdorf steht diese Angelegenheit auf der Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Der Referent erläutert, dass ursprünglich zwei nachstehende Verrechnungsvarianten vorbereitet wurden. Die Vertreter der partizipierenden Gemeinden haben sich in einem Abschlussgespräch für die Variante 2 entschieden, d.h. auch die Aufteilung der Baukosten erfolgt, wie die laufende Betriebskostenverrechnung nach dem Aufteilungsschlüssel nach Großvieheinheiten (Lurnfeld 52,22%, Baldramsdorf 37,35% und Mühldorf 10,43%).

Der Vollständigkeit halber werden hier beide Berechnungsvarianten dargestellt:

Anzahl der Großvieheinheiten Umrechnungsschlüssel Agrarstrukturhebung 2020				
		Neu		Alt
Lurnfeld	1.096	52,22 %		50,00 %
Baldramsdorf	784	37,35 %		37,80 %
Mülldorf	219	10,43 %		12,20 %
	2.099	100,00 %		100,00 %
Tierkörperentsorgung 2021				
	KAT 1	KAT 2	KAT 3	
Tierkörperentsorgung in kg	11379	12040	23933	
2022 netto		Lurnfeld	Baldramsdorf	Mülldorf
Kosten Entsorgung	12.698,23 €	6.349,12 €	4.799,93 €	1.549,18 €
Kosten Miete	6.908,84 €	3.454,42 €	2.611,54 €	842,88 €
	19.607,07 €	9.803,54 €	7.411,47 €	2.392,06 €
Mit neuem Umrechnungsschlüssel		10.238,81 €	7.323,24 €	2.045,02 €
Variante 1:	Jede Gemeinde zahlt den gleichen Anteil am Neubau der TKE-Anlage			
A) Mittelverwendung			2023	
			Gesamtbetrag brutto	Gesamtbetrag netto
Baumeisterarbeiten			27.724,43 €	23.103,69 €
Zimmermannsarbeiten			13.292,84 €	11.077,37 €
Dachdecker/Spengler			3.054,77 €	2.545,64 €
Kühlzelle			29.104,97 €	24.254,14 €
Kanalanschlussgebühr			2.540,00 €	2.309,09 €
Elektriker			1.000,00 €	833,33 €
Überwachungskamera			848,00 €	706,67 €
Hochdruckreiniger			1.710,90 €	1.425,75 €
Diverses			1.300,00 €	1.083,33 €
Summe:			80.575,91 €	67.339,02 €
B) Mittelaufbringung				
	Lurnfeld	Baldramsdorf	Mülldorf	
Mittel aus operativer Gebarung			22.446 €	
Bedarfszuweisung IKZ 2023	22.446 €	22.446 €		
Summe:	22.446 €	22.446 €	22.446 €	67.339 €

Variante 2:

Die Gemeinden zahlen nach Aufteilungsschlüssel am Neubau der TKE-Anlage

Neu ab 2023	52,22%	37,35%	10,43%	
	Lurnfeld	Baldramsdorf	Mühldorf	
Mittel aus operativer Gebarung Bedarfszuweisung IKZ 2023	35 164 €	25 151 €	7 023 €	netto
Summe:	35 164 €	25 151 €	7 023 €	67 339 €

Entgeltvereinbarung mit Lagerhaus Pusarnitz		50/50	Var 70/30
Basis für Berechnung neues Entgelt TKV		690,80 €	
Entgelt laut Vertrag netto für Grundstücksfläche und Arbeitsleistung			
Aufteilungsschlüssel grob je 50%	Grund	345,40 €	€ 207,24
	Arbeit	345,40 €	€ 483,56
Anpassung bei Arbeitsleistung bei 3 Gemeinden		345,40 €	€ 207,24
D.h. 1 Arbeiter für 2 Stunden am Tag von Montag bis Samstag in Summe 12 Stunden.	345/12/4,33	€ 6,65	€ 9,31
Lagerarbeiter in Gruppenverwendung Stundenlohn € 12,89 Brutto/Stunde https://www.kollektivvertrag.at/kv/unser-lagerhaus-warenhandels-g-m-b-h-kaernten-arb			
Fläche Container derzeit: $3,80 \times 2,70 = 10,26$ qm			
Fläche Container neu: $6,04 \times 3,04 = 18,36$ qm	$345,4/10,26 \times 18,36$	618,08 €	€ 370,85
Neues Entgelt/Monat sobald neue Anlage in Betrieb		963,48 €	€ 854,41
	12 Monate	11 561,81 €	€ 10 252,93
Im Jahr 2022 hatten wir Gesamtmietkosten von netto	2022	6 908,84 €	€ 6 908,84

Neu ab 2023	52,22%	37,35%	10,43%	
	Lurnfeld	Baldramsdorf	Mühldorf	
Miete 50/50	6 038 €	4 318 €	1 206 €	netto
Miete 70/30	5 354 €	3 829 €	1 069 €	netto

i. Finanzierungsplan

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Baumelsterarbeiten	23.100	23.100					
Zimmermannarbeiten	11.100	11.100					
Dachdecker/Spengler	2.600	2.600					
Kühlzelle	24.300	24.300					
Kanalanschlussgebühr	2.300	2.300					
Elektriker, Kamera	1.500	1.500					
Hochdruckreiniger	1.400	1.400					
Diverses	1.100	1.100					
Summe:	67.400	67.400	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024				
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR							
Bedarfszuweisungsmittel aR IKZ Bonus 2023	35.200	35.200					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Anteil Gde. Mühlendorf)	7.000	7.000					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Anteil Gde. Baldramsdorf)	25.200	25.200					
Vermögensveräußerung							
Landesförderung							
Beitrag FF Möllbrücke							
Förderung Bund KIG 2020							
Summe:	67.400	67.400	-	-	-	-	-

Antrag: Vzbgm. Bernhard Haslacher stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

ii. Auftragsvergaben

GR Georg Striedner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Von Herrn Ing. Pirkebner wurden Angebote eingeholt bzw. die Netto-Kosten für die Neuerichtung der TKE-Kühlzelle erhoben:

Baumeisterarbeiten, Bauunternehmen Golger GmbH	EUR	23.103,64
Dachdecker/Spengler, Striedner Dach Fassade Klima e.U.	EUR	2.545,64
Zimmermannsarbeiten, Firma Stratznig	EUR	11.077,37
Kanalanschlussbeitrag, Marktgemeinde Lurnfeld	EUR	2.309,09
Kühlzelle, Kältetechnik Schöffmann GmbH & Co KG	EUR	24.254,14
Internetrecherche www.contorion.at,		
Kärcher Hochdruckreiniger	EUR	1.425,75
Internetrecherche www.contorion.at,		
Überwachungskamera	EUR	706,67
Schätzung: Elektriker und Diverses	EUR	1.916,66
Gesamtkosten	EUR	67.339,02

Die Überwachungskamera wird vorerst nicht angeschafft. Erst wenn es zu Verunreinigungen im Bereich der Kühlzelle kommt, soll diese nachgerüstet werden.

Die Marktgemeinde Lurnfeld übernimmt die Auftragsvergabe und verrechnet die anteiligen Kosten an die Gemeinden Baldramsdorf und Mühldorf nach Fertigstellung weiter.

Der Referent stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Vergabe der Arbeiten, wie in der obigen Aufstellung angeführt, an die angeführten Firmen vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

GR Georg Striedner nimmt an der weiteren Beratung teil.

b) Zusatz zur Vereinbarung „TKE-Kühlzelle“ mit dem „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH

Mit den Vertretern der „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH wurden am 4. April 2023 noch Einzelheiten zur Vereinbarung bezüglich der TKE-Kühlzelle besprochen.

Die Amtsleiterin erläutert die wichtigsten Details aus nachstehendem Entwurf der Zusatzvereinbarung mit „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH, der derzeit bei der Lagerhauszentrale in Klagenfurt zur Prüfung ist:

ENTWURF

Zusatzvereinbarung

zur Vereinbarung TKE-Kühlzelle vom 02.05.2006, 04.10.2005 bzw. 18.05.2005

abgeschlossen zwischen „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH, Südring 240, 9020 Klagenfurt einerseits und der A) Gemeinde Baldramsdorf, B) Gemeinde Mühldorf und C) Marktgemeinde Lurnfeld anderseits.

Die Vereinbarung TKE-Kühlzelle wird in schriftlicher Form in folgenden Punkten mit Wirksamkeit **01.05.2023** abgeändert bzw. erweitert:

[...]

Punkt V: Gegenleistung

Als Gegenleistung (Entgelt) für die Zurverfügungstellung der Grundstücksfläche zur Einrichtung einer Sammelstelle und die Arbeitsleistung eines Mitarbeiters der „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH sind die Gemeinden verpflichtet, monatlich einen Betrag von **EUR 799,00** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20 %) ab „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH zu bezahlen. Dieser Betrag ist bis längstens 10. eines jeden Vierteljahres im Vorhinein zur Zahlung fällig. Der Betrag wird gemäß dem **Verbraucherpreisindex 2000** wertgesichert. Ausgangsbasis für die Indexberechnung ist der Index für den **Monat Dezember 2022 (168,3)**. Indexänderungen werden so lange nicht berücksichtigt als sie 5 % des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Änderungen. Zuzüglich zu diesem Betrag sind auch noch die abfallenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu bezahlen, weiters die Strom-, Wasser- und Kanalgebühren, wobei entsprechende Zähler auf Kosten der Gemeinden montiert werden.

[...]

Punkt VI: Verrechnungsstelle

[...]

Die Aufteilung auf die übrigen Gemeinden wird von der Marktgemeinde Lurnfeld jährlich vorgenommen und hat laut folgendem Aufteilungsschlüssel zu erfolgen:

Baldramsdorf 37,35 %
Mühldorf 10,43 %

Lurnfeld 52,22 %

[...]

Punkt VII: Dauer der Vereinbarung

~~Diese Vereinbarung beginnt mit 01.05.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nach einer Laufzeit von 10 Jahren, während der beide Vertragspartner auf ihr Kündigungsrecht verzichten, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.~~

~~Im Kündigungsfall ist der Zeitwert der TKE-Anlage von einem Sachverständigen zu schätzen und den Vertragsunterzeichnenden Gemeinden gebührt eine Ablöse für die fest verbauten Bestandteile der TKE (Bodenplatte etc.).~~

[...]

Punkt IX: Örtliche Situierung

Die örtliche Situierung der Sammelstelle ist dem Plan laut Anlage (A) zu entnehmen (ca. 18 m²) welcher einen integrierenden Bestandteil zur (Zusatz-)Vereinbarung bildet. Im Umsiedlungsfall gilt der ~~letzte~~ Satz des Punktes VII sinngemäß (Schätzung der fest verbauten Bestandteile der TKE und Ablöse an die Gemeinden).

Möllbrücke, am 30.04.2023

Für die „Unser Lagerhaus“ Warenhandels-
gesellschaft mbH

.....

.....

Für die Marktgemeinde Lurnfeld:

.....
Bgm. Gerald Preimel

.....
Vzbgm. Bernhard Haslacher

Diesem Nachtrag zum Vertrag vom 02.05.2006 liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 05.04.2023 zugrunde:

.....
GV Peter Klammer

Es wird hiermit bestätigt, dass die fertigenden Gemeindemandatare zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung tatsächlich in Funktion waren.

.....
Amtsleiterin Mag.a Jutta Gröppel

Diesem Nachtrag zum Vertrag vom 04.10.2005 liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom zugrunde:

Baldramsdorf, am

Für die Gemeinde Baldramsdorf:

.....
Bgm. Friedrich Paulitsch

.....
Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Mitglied des Gemeinderates

Es wird hiermit bestätigt, dass die fertigenden Gemeindemandatare zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung tatsächlich in Funktion waren.

.....
Amtsleiterin
Mag.a (FH) Carina Zraunig

Diesem Nachtrag zum Vertrag vom 18.05.2005 liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom _____ zugrunde:

Mühldorf, am
Für die Gemeinde Mühldorf:

.....
Bgm. Erwin Angerer

.....
Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Mitglied des Gemeinderates

Es wird hiermit bestätigt, dass die fertigen Gemeindefunktionäre zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung tatsächlich in Funktion waren.

.....
Amtsleiter DI Stefan Unterwiesinger

Nach kurzer Debatte, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf der Zusatzvereinbarung zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Anmerkung:

Nach Durchsicht des Entwurfes seitens der Unser Lagerhaus wurden folgende Änderungen bzw. Konkretisierungen beim Punkt VII vorgenommen:

- Kündigungsverzicht von 10 Jahren kann seitens des LH nicht akzeptiert werden (da selbst 5-Jahresverträge bei der Pacht des Areals). Anm.: Hauptvertrag aus 2006 hatte auch keine fixe Laufzeit.
- Weiters wurde bei der Ablösevereinbarung „innerhalb von 10 Jahren“ und die Rückbauvereinbarung (s.u.) aufgenommen.
- Erforderliche Änderung im Punkt IX („vorletzte“) betrifft nur Verweis auf Punkt VII

Auszug aus der überarbeiteten Zusatzvereinbarung:

Punkt VII: Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt mit 01.06.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Im Fall einer Kündigung durch die „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH innerhalb einer Laufzeit von 10 Jahren ist der Zeitwert der TKE-Anlage von einem Sachverständigen zu schätzen und den vertragsunterzeichnenden Gemeinden eine Ablöse für die fest verbauten Bestandteile der TKE (Bodenplatte etc.) zu erstatten.

In jedem anderen Fall einer Kündigung bzw. bei Auslaufen der Vereinbarung sind die fest verbauten Bestandteile der TKE (Bodenplatte etc.) auf Kosten der Gemeinden in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

Punkt IX: Örtliche Situierung

Die örtliche Situierung der Sammelstelle ist dem Plan laut Anlage (A) zu entnehmen (ca. 18 m²) welcher einen integrierenden Bestandteil zur (Zusatz-)Vereinbarung bildet. Im Umsiedlungsfall am Gelände bzw. Auflösung des Standortes seitens der „Unser Lagerhaus“ Warenhandels GmbH innerhalb einer Laufzeit von 10 Jahren gilt der **vorletzte** Satz des Punktes VII sinngemäß (Schätzung der fest verbauten Bestandteile der TKE und Ablöse an die Gemeinden).

Den Gemeinden Mühldorf und Baldramsdorf wurden die Änderungen auch zur Kenntnis gebracht und zustimmend zur Kenntnis genommen!

12. Anpassung der Stellenplanverordnung 2023

Die Amtsleiterin berichtet, dass das Dienstrecht, welches seit 2012 in Kraft ist, mit der letzten Novelle (Feber 2023) der zugehörigen Verordnungen (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung (K-GMVZV) sowie der Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung (K-GEPU)) eine Höherreihung ihres Postens vorsieht (Überstellung vom Stellenwert 60 in den Stellenwert 63).

Auf Grund dieser Überstellung ist ein neuer Beschäftigungsrahmenplan zu verordnen, der nachstehend angeführt ist:

Zahl: 011-0/xxx/2023

F:\Verordnungen\Stellenplan\Stellenplan_2023_Lurnfeld.docx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 5. April 2023, Zahl: 011-0/xxx/2023, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner

Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 259 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs-aus- maß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	40,00	D	III	5	27	10,80
3	67,50	P5	III	2	18	
4	62,50	P5	III	3	21	

5	100,00	C	V	10	42	42,00
6	50,00	C	V	7	33	16,50
7	82,50	B	VI	9	39	32,18
8	57,50	D	IV	7	33	18,98
9	100,00	C	V	9	39	39,00
10	87,50	K		11	45	
11	72,50	K		9	39	
12	87,50			9	39	
13	62,50	P3	III	6	30	
14	65,00	P3	III	6	30	
15	87,50	P3	III	6	30	
16	62,50			5	27	
17	75,00			5	27	
18	62,50			5	27	
19	67,50			5	27	
20	50,00	P5	III	2	18	
21	60,00	P5	III	2	18	
22	100,00	P2	V	7	33	
23	100,00	P3	III	6	30	
24	100,00	P3	III	6	30	
					BRP-Summe	222,45

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 06. April 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2022, Zahl: 011-0/481/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Anpassung der Stellenplanverordnung 2023 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Er berichtet, dass die benötigten 40% der Anmeldungen für den Ausbau des Glasfasernetzes in der Marktgemeinde Lurnfeld erreicht wurden. Derzeit wird von der Kelag connect der Ausbau in der Gemeinde Kleblach - Lind fertiggestellt. Danach kommt unsere Gemeinde dran. Er beabsichtigt, in Absprache mit der Kelag connect, noch einmal alle Gemeindebürger über „die letzte Chance“ des Anschlusses zum Vorzugspreis von EUR 299,00 zu informieren, da er nicht vorhat, in den nächsten Jahren ständig Bauarbeiten im Straßenbereich zuzulassen, weil Bürger erst nachträglich anschließen möchten.
- Im Kindergarten Pusarnitz muss der Terrassenbelag im Bereich der Küche erneuert, da er auf Grund der Baufähigkeit eine Gefahrenquelle darstellte. Der alte Boden wurde von den Wirtschaftshofmitarbeitern abgetragen und nun sollen, wie vom Gemeindevorstand beschlossen, von der Fa. Raummoden Pichler WPC Diehlen verlegt werden.
- Der Gemeindevorstand hat beschlossen, im Außenbereich von Kindergarten und KITA jeweils einen Brunnen zu errichten.

Die Finanzierung der beiden Vorhaben erfolgt jeweils zu 50% aus KIG und zu 50% aus BZ-Mitteln.

- Die Errichtung von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden wird derzeit zu 100% gefördert. Eine solche soll am Kindergartengebäude errichtet werden. Ein Angebot der Fa. TR Elektrotechnik für eine PV-Anlage mit einer Leistung von 19,71 kWp, Einbindung der PV-Anlage in ein Energiemanagement mit Heizstab zur Warmwasseraufbereitung und einen Batteriespeicher mit Notstromumschaltung in Höhe von EUR 38.650,00 liegt vor. Ein Förderticket wurde beim 1. Call der Oemag gezogen.
- Der Gemeindevorstand hat beschlossen, in den nächsten Jahren auf digitale Wasserzähler umzustellen. Mit dieser Technik, die in einigen umliegenden Gemeinden bereits im Einsatz ist, entfällt das Wasserablesen vor Ort. Die Messung erfolgt mittels Ultraschalltechnik mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit während der gesamten Lebensdauer von 15 Jahren. Der Wasserzähler hat keine mechanischen Bauteile mehr. Die Auslesung erfolgt über Funk. Der Ableser muss nur noch mit dem Auto und einem Tablet/Handy mit dazugehöriger Software durch die Gemeinde fahren und die Daten werden im Vorbeifahren fehlerfrei erfasst und zur Finanzverwaltung übertragen.

- Der Bürgermeister informiert, dass die Verabschiedung des, so plötzlich verstorbenen, Bürgermeisters der Gemeinde Reißeck, Kurt Felicetti, am Samstag, den 15.04.2023 um 14:00 Uhr am Friedhof in Kolbnitz stattfindet.

Vzbgm. Bernhard Haslacher:

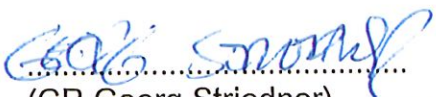
- Im Hinblick auf den bevorstehenden Sommer, teilt er mit, dass das Erlebnisbad Möllbrücke, wie gewohnt aufsperrt. Die Badesaison startet heuer am 3. Juni. Wir haben mit Hilfe von Pensionisten (m/w) eine Lösung gefunden:
 - Unser ehemaliger Bademeister wird vier Tage pro Woche arbeiten, die verbleibenden drei Tage müssen durch die beiden Wirtschaftshof-Mitarbeiter, die die Bademeisterausbildung haben, abgedeckt werden.
 - Das Badbuffet betreibt die Marktgemeinde selbst, hier hat sich ebenfalls eine Pensionistin bereit erklärt, dieses zu führen. Wir suchen jedoch noch dringend eine Praktikantin oder Aushilfe zu ihrer Unterstützung.
- Am Möllcamping sind die Arbeiten im Bereich des Spielgerätes, die uns vom TÜV Austria bezüglich Fallschutz vorgeschrieben wurden, fertiggestellt. Der Möllcamping eröffnet Anfang Mai.
- Im VAZ Möllbrücke wurden der Beamer und die Leinwand erneuert. Die ausgetauschte Technik wird in Zukunft im Kultursaal Pusarnitz eingesetzt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:

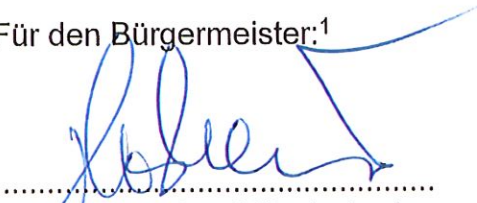


 (GRⁱⁿ Daniela Pichler)



 (GR Georg Striedner)

Für den Bürgermeister:¹



 (Vzbgm. Bernhard Haslacher)



 (ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:



 (Gisela Burger)

¹ Aufgrund eines längeren Krankenstandes von Bgm. Gerald Preimel unterfertigt Vzbgm. Bernhard Haslacher.